

meindglieder auch nicht größer seyn würde, wenn die befreyeten Bergleute gar nicht im Orte existiren. Die pekuniären Gemeindelasten und Entrichtungen tragen die Bergleute ohnehin schon mit.

γ) Befreyung von einigen Abgaben.

γ) Die Befreyung der Berg- und Hüttenleute von gewissen Staatsabgaben. Insonderheit bezieht sich diese Befreyung in Sachsen auf die Nahrungs- und Grundstücks-Quatember bey sehr kleinen und wenig nutzbaren Grundstücken. Zwar hängt hiervon nicht geradezu der Fortgang des Gewerbsbetriebes ab; indessen hat doch darin der Staat den Bergleuten zu Begünstigung ihres Gewerbes eine kleine Vergütung für ihren so spärlichen Lohn, und eine Erleichterung bey der Armseligkeit ihres Erwerbs zu gewähren gesucht, die wohl nicht unbillig erscheinen kann, für sie wirklich einen gewissen Werth hat, für den Staat aber, bey der Unbedeutenheit des Betrags durchaus unmerklich ist. Allen übrigen Staatsabgaben sind sie in Sachsen ohnehin, gleich allen Staatsbürgern, unterworfen. Verschiedene andere Länder, z. B. der Harz und Böhmen,*) haben die Abgabenbefreyungen der Bergleute noch viel weiter ausgedehnt, als Sachsen. Der in Sachsen den Berg- und Hüttenleuten eben so, wie den Kuxe bauenden Einwohnern der Bergstädte, zustehenden Akzismoderation ist schon oben ad 2. a) gedacht worden.

Mit dieser Befreyung zugleich genießen allerdings auch noch einige wenige Bergstädte gewisse besondere Befreyungen, die hauptsächlich darauf hinauslaufen, daß

*) Vergl. Cartheuser im oben angeführten Werk pag. 118, Hausmann in dem ebenfalls oben allegirten Werke pag. 87.